1	980	Berlin, den 25. Juli 1980	Teil II Nr	. 6
	•			
	Tag	Inhalt	Seite	
	3.7.80 Gesetz zu	um Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea	71	
	3. 7. 80 Gesetz	über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Französischen Republik vom 16. Juni 1980	78	
	3.7. 80 Geset	z über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 28. Februar 1980 über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen	87	`.
	27. 5. 80 Bekann	tmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Jemen vom 21. März 1977	92	
	11.6. 80 Zweite I	Bekanntmachung zur Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 22. März 1974	92	٠, .

Gesetz zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea

vom 3. Juli 1980

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 18. März 1980 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Kampuchea.

§.2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 42 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

83

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dritten Juli neunzehnhundertachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dritten Juli neunzehnhundertachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker